

# Behinderte Menschen dürfen nicht mehr ohne Zustimmung sterilisiert werden : ein neues Gesetz soll die sexuelle Würde besser schützen

Autor(en): **Rizzi, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **75 (2004)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804411>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behinderte Menschen dürfen nicht mehr ohne Zustimmung sterilisiert werden

# Ein neues Gesetz soll die sexuelle Würde besser schützen

■ Elisabeth Rizzi

**Behinderte sollen in ihrer Sexualität besser geschützt werden. Der Nationalrat hat in der Frühlingssession den Entwurf für ein gesamtschweizerisches Sterilisationsgesetz gutgeheissen. Die Opfer von bisherigen Zwangssterilisationen und -kastrationen sollen entschädigt werden.**

Endlich soll in allen Kantonen auf gleiche Weise geregelt werden, wann, wer, wie sterilisiert werden darf oder eben nicht. Noch in den späten Achtzigerjahren besass einzig der Kanton Waadt eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Bis heute haben sich nur die Kantone Aargau, Freiburg und Neuenburg angeschlossen. Opfer der uneinheitlichen Regelungen wurden besonders Personen mit einer geistigen Behinderung.

Künftig soll die Sexualität dieser Menschen besser geschützt werden. In der Frühlingssession billigte der Nationalrat den Entwurf zum Sterilisationsgesetz. Demnach sollen Sterilisationen – also die Unterbindung des Ei- oder des Samenleiters – nur mehr mit der Einwilligung der Betroffenen möglich sein. Bei urteilsunfähigen Personen muss die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde entscheiden. Betroffene oder ihnen Nahestehende können den Entscheid jedoch gerichtlich anfechten. Nicht mehr erlaubt ist die Kastration (Entfernen von Hoden oder Eierstöcken).

## Für unter 18-Jährige verboten

Das Sterilisationsgesetz geht auf eine Parlamentarische Initiative zurück, die vor vier Jahren eingereicht wurde. Gemäss Initiantin und Altnationalrätin Margrit von Felten (SP/BS) sei bisher in den meisten Fällen die Erfordernis der freiwilligen Zustimmung zum Sterilisationsakt nicht gegeben. Öfter jedoch sei eine Zustimmung von den Behörden durch Überredung oder Zwang herbeigeführt worden. Deshalb fordert sie einen besseren Schutz für die Betroffenen. Künftig soll demnach die Sterilisation von unter 18-Jährigen sowie vorübergehend urteilsunfähigen Personen ganz verboten und die Sterilisation von dauernd Urteilsunfähigen nur in Ausnahmesituationen zugelassen werden.

Gemäss dem Gesetzesentwurf ist eine Sterilisation nur dann zulässig, wenn der urteilsfähige Betroffene selbst der Operation zustimmt. Urteilsunfähige Person können nur dann sterilisiert werden, wenn eine ganze Reihe von Anforderungen erfüllt ist. So muss die Tatsache gegeben sein, dass eine Zeugung und Geburt nicht durch andere Verhütungsmittel verhindert werden kann, nur wenn konkret mit einer solchen zu rechnen ist. Ausserdem muss nach der Geburt des Kindes eine Trennung der Eltern unvermeidlich sein. Weiter ist der Eingriff nur dann erlaubt, wenn keine Aussicht darauf besteht, dass die betroffene Person jemals urteilsfähig

wird. Ausserdem muss diejenige Operationsmethode gewählt werden, bei der die grössten Aussichten bestehen, die herbeigeführte Kinderlosigkeit wieder rückgängig zu machen. Der Eingriff muss im Interesse der betroffenen Person geschehen und von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

## 5000 Franken Entschädigung

Der vom Nationalrat verabschiedete Gesetzesentwurf möchte daneben auch Genugtuung an die Opfer der Vergangenheit leisten. Nicht nur sollen künftige Sterilisationen besser geregelt werden. Diejenigen Menschen, die Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen wurden, sollen ebenso entschädigt werden. Solche Eingriffe wurden vorwiegend in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorgenommen. Noch immer würden gemäss Expertenberichten noch einige hundert Menschen von einem späten Schmerzensgeld profitieren.

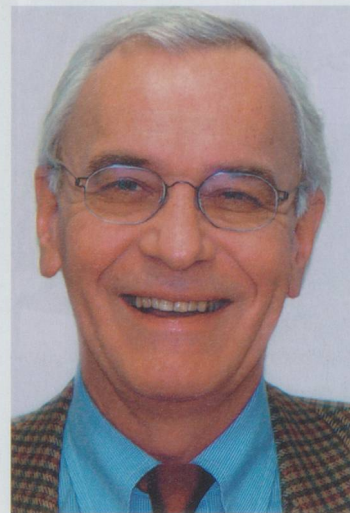
Margrit von Felten hatte ursprünglich je nach Situation der Betroffenen eine Genugtuungssumme von 80 000 Franken als Höchstbetrag gefordert. Der Nationalrat begrenzte die Forderung auf eine einmalige Entschädigung von 5000 Franken im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung. Es dürfte trotzdem fraglich sein, ob der Entschädigungsbeitrag endgültig Eingang ins Gesetz findet. «Die Schaffung einer speziellen

Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen, unabhängig vom Vorliegen eines Strafbestandes, wäre ein Präzedenzfall, der auf zahlreiche weitere Grundrechtsverletzungen ausgedehnt werden könnte, beispielsweise auf die Opfer von Zwangsinternierungen in psychiatrischen Anstalten vor dem Inkrafttreten der

Ständerat als Zweitrat dem Bundesrat folgen würde.

Was ist das Fazit? Auch wenn der Entschädigungsantrag nicht aufgenommen wird, unterstützt das geplante Gesetz das Recht auf die eigene Sexualität – auch bei Menschen mit einer Behinderung. Und es schafft Einheit-

### Notwendige Regelung



Hansueli Mösle, Direktor Curaviva

Aus der Sicht von Curaviva ist die Regelung der Sterilisationsfrage auf Bundesebene eine Notwendigkeit und wird in ihrer strikten Form begrüsst. Denn die jüngsten Berichte über Zwangssterilisationen in verschiedenen europäischen Ländern sowie die historischen Nachforschungen über die entsprechende Praxis in der Schweiz belegen, dass Missbräuche insbesondere auch an geistig behinderten Menschen bis in die 1980er Jahre begangen wurden. Mit dem neuen Sterilisationsgesetz sollen derartige Missbräuche künftig vermieden werden.

Menschen mit einer geistigen Behinderung wohnen in den Institutionen nicht mehr nach Geschlechtern getrennt, und auch in den Heimen ist Sexualität kein Tabu mehr. Dennoch kann die Sterilisation zur Prävention unerwünschter Schwangerschaften lediglich als Ultima Ratio und nur unter sehr strikten Bedingungen in Frage kommen. Die einmalige Entschädigungszahlung an frühere Opfer von Zwangssterilisationen und -kastrationen stellt neben der Anerkennung von begangenem Unrecht ein symbolisches Zeichen der Wiedergutmachung dar. Sie ist unter moralischen Gesichtspunkten mehr als gerechtfertigt.



«Behinderte wurden oft gegen ihren Willen sterilisiert. Sanftere Verhütungsmöglichkeiten blieben ungenutzt.»

Foto: eri

Bestimmungen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs oder auch auf Misshandlungen in Waisenhäusern und Altersheimen», schrieb der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom vergangenen Jahr. Mit diesen Einwänden versuchten auch in der Nationalratsdebatte vom März Vertreter von SVP und FDP die Entschädigung zu verhindern. Es würde nicht erstaunen, wenn der bürgerlich orientierte

lichkeit im bisher herrschenden, föderalistischen Dschungel. Eine Studie zur Sterilisationspraxis zeigte, dass in der psychiatrischen Klinik Königsfelden (AG) zwischen 1900 und 1945 80 Menschen sterilisiert wurden. 70 Prozent der Betroffenen wurden zum Eingriff gezwungen. Dass derart viele Menschen in ihrer Würde und Eigenständigkeit verletzt werden, dürfte künftig kaum mehr möglich sein. ■